

Anhang zu Nr. 48 der Mittheilungen der zweiten Kammer.

Erster Bericht des dritten Ausschusses über das königliche Decret vom 17. Januar 1849, die Budgetvorlage pro 1849 betr.

Berichterstatter: Finck.

Durch das Decret vom 17. Januar 1849 ist den Kammern mittelst der Anfüge C und deren Beilagen A.—F. die erforderliche Mittheilung wegen Feststellung des Staatsbudgets aufs Jahr 1849 und Erlassung eines Steuergesetzes für den nämlichen Zeitraum „zur verfassungsmäßigen Prüfung“ zugegangen.

1.

Was zunächst das Steuergesetz anlangt, dessen Entwurf sub F. vorliegt, so sind über die einzelnen Theile desselben besondere Decrete an die Volksvertretung gelangt und es wird dasselbe daher, wie bereits wegen der in §. 1 des Entwurfs bemerkten Forterhebung der zeitherigen ordentlichen Steuern und Abgaben geschehen ist, bezüglich §. 2 und 3 durch besondere Berichterstattung über die königlichen Decrete vom 17. Januar 1849 (L.-U. Abth. I. S. 135) und vom 18. Januar 1849 (L.-U. Abth. I. S. 147) zur Erledigung gebracht.

2.

Wegen der Feststellung des Staatsbudgets auf das Jahr 1849 hat die Staatsregierung in der Mittheilung C, das aufs Jahr 1849 vorzulegende Staatsbudget betreffend, die Schwierigkeiten angedeutet, welche es für dieselbe rathlich machten, die Vorlage des Einnahme- und Ausgabebudgets für die beginnende Finanzperiode 1849 auf einen etwas spätern Zeitpunkt zu verschieben und einen Uberschlag der Einnahmen und Ausgaben lediglich auf das Jahr 1849 zu entwerfen und vorzulegen.

Ebenso sind in der gedachten Mittheilung C die Gründe enthalten, weshalb es für die Volksvertretung nicht rathsam ist, diesen Voranschlag für das Eine Jahr 1849 jetzt einer speciellen Begutachtung zu unterwerfen.

In der erstern Hinsicht kann man zugeben, daß es zur Zeit schwierig erscheine, einen Haushaltplan auf 3 Jahre aufzustellen.

Indessen die Verfassungsurkunde schreibt §. 98 ausdrücklich und stringent vor, daß neben einer „genauen“ Berechnung der in den vorhergehenden drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe „ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre“ nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung der Volksvertretung mitgetheilt werden soll. Und die stricte Befolgung dieser Vorschrift gehört nicht zu den Unmöglichkeiten.

Demnach ist es, so rationell und wünschenswerth es namentlich in demokratischen Staaten sein mag, einjährige

Haushaltpläne aufzustellen, doch hier zweifellos, daß eine dreijährige Aufstellung als unbedingte Forderung des Gesetzes auftritt.

Man kann aber Seiten der Volksvertretung nicht zugeben, daß von dieser Vorschrift der Verfassungsurkunde abgewichen werde, so lange sie besteht.

Es wird deshalb auch bei einer den Vorschriften der Verfassung nicht entsprechenden Vorlage eine verfassungsmäßige Prüfung zu Annahme oder Ablehnung um so weniger führen, zumal auch die „genaue“ Berechnung der in der verfloßenen Finanzperiode stattgefundenen Einnahme und Ausgabe, welche die Verfassung erfordert, noch nicht mitgetheilt worden ist.

3.

Wenn mithin auch eine specielle Berathung dieser Budgetvorlage als solcher nicht eintreten kann, so scheint doch die Sachlage geeignet, einige allgemeine Bemerkungen in formeller Beziehung über die auch bei dieser Vorlage beobachtete Anordnung des Staatshaushaltplanes zu machen.

Für den sachkundigen und denkenden Beurtheiler erscheint die bisherige Anordnung allerdings mannichfacher Verbesserung ebenso fähig wie bedürftig. Sie trägt allzu deutliche Spuren des allmäligen Entstehens und Zusammenwülfens und erscheint nur allzu wenig als eine selbstorganische Darstellung des Organismus des ganzen Staatshaushaltes.

„Der Staatshaushalt muß namentlich vor den Kammern möglichst durchsichtig sein, um der Finanzverwaltung das Vertrauen des Landes zu erhalten.“

Diese Durchsichtigkeit mangelt unsern bisherigen Budgets, und nur erst ein besonderes Studium vermag das Licht herbeizuführen, in welches sie gestellt werden müssen, um eine gewissenhafte und klare Entscheidung darüber den Kammern möglich zu machen. Es wird daher eine Budgetreform um so weniger ausbleiben können, als mit den Fortschritten der Volkswirtschaft sich fortwährend neue Bervollkommnungen aufdringen.

Die Aufgabe dieses Berichts besteht nicht darin, in eine vollständige Critik der Budgetanordnung einzugehen. Allein einige Punkte, deren Abhülfe besonders dringend erscheint, sind sofort geltend zu machen, damit sie schon bei der nächsten Budgetaufstellung berücksichtigt werden können.